



Coronavirus – aktueller Stand und Infos für die Obst- und Beerenbranche

24. April 2020

Vorläufig keine zusätzlichen Lieferungen von Masken

Leider können von Seiten BLW keine weiteren oder zusätzlichen Hygieneschutzmasken beschafft werden, die sie uns zur Verfügung stellen können. Die Beschaffung der 8'000 Masken war gemäss BLW eine einmalige Angelegenheit und wurde nur als Ausnahme bewilligt. Weitere Beschaffungen müssen deshalb über private Anbieter laufen. Der VSGP hält weiterhin Ausschau nach Anbietern. Sollten Sie in eine Notlage geraten, melden Sie sich bei uns.

Verkauf von Jungpflanzen: aktueller Stand

Der Verkauf von Jungpflanzen ist ab dem 27. April auch an einzelnen Marktständen wieder möglich. Neben dem Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs ist auch der Verkauf von Bau- und Gartenartikeln ab dem 27. April zulässig. Zu diesem Zweck dürfen nicht nur Bau- und Gartenfachmärkte, sondern generell auch Gärtnereien und Blumenläden und ähnliche Geschäfte in diesem Bereich ihr gesamtes Angebot zugänglich machen und verkaufen. Die Bestimmungen des BAG betreffend Hygiene und Social Distancing bestehen weiterhin.

Entschädigung für vernichtete Ware

Das BLW ist sich der Situation der vernichteten Ware bewusst. Jedoch können sich die Behörden zurzeit nicht zu allfälligen Entschädigungen äussern. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die früheren Empfehlungen. Für die Erfassung wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Hagel ein Formular erarbeitet. Sie finden dieses erneut weiter unten. Das Formular Aren-Erträge ist für Ware gedacht, welche aufgrund des fehlenden Absatzes gar nicht geerntet wird, das Formular Stückpreis für geerntete Ware. Primär soll aber versucht werden, die Ware auf den Markt zu bringen. Auch wenn eine Entschädigung noch nicht in Aussicht gestellt wurde, empfehlen wir allen Betrieben:

- Die Ware, welche aufgrund eines weggebrochenen Marktes (Gastronomie, Wochenmärkte, Gartencentren) vernichtet werden musste, zu erfassen.
- Diese Daten durch eine unabhängige Stelle (z.B. Schweizer Hagel, Qualiservice, kantonale Fachstelle etc.) plausibilisieren zu lassen.
- Belege für den ursprünglich vorgesehenen Absatzkanal (Anbauvertrag, Liefermengen der Vorjahre etc.) und die Vernichtung zu sammeln.
- Zu belegen, dass die Ware nicht aufgrund von Qualitätsmängeln vernichtet wurde.

Damit wir den Behörden die Lage darlegen können, sind wir auf Informationen zur aktuellen Lage angewiesen. Senden Sie die Formulare bitte getrennt nach Gemüse und Früchte an folgende E-Mailadressen: Früchte: sov@swissfruit.ch , Gemüse: markt@gemuese.ch

[Formular Schadenersatz Arenwerte \(Excel\)](#)

[Formular Schadenersatz Stückpreis \(Excel\)](#)



Qualifikationsverfahren 2020 in der beruflichen Grundbildung

Die Obstfachmänner und Obstfachfrauen können regulär ihre Grundbildung abschliessen. Angesichts des Corona-Pandemie wird jedoch das Qualifikationsverfahren 2020 im Obstbau angepasst. Schweizweit wird auf die Durchföhrung der Abschlussprüfungen in den Qualifikationsbereichen Berufskennntnisse und Allgemeinbildung verzichtet. Die Notengebung dieser Bereiche basiert im Obstbau auf den Erfahrungsnoten sowie den ersten 5. Semestern der Berufslehre.

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit (PA) findet auf den Lehrbetreiben statt. So ist sichergestellt, dass die Qualität der Berufslernenden mit Blick auf deren Arbeitsmarktfähigkeit weiterhin hochgehalten werden kann. Die aktuellen Vorgaben des Bundesrates bezüglich Hygienemassnahmen und social distancing werden bei der Durchföhrung der Prüfungen berücksichtigt.